

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
 Handelsname : ALFRA 2000  
 Produktcode : ALFRA2000\_A  
 Vaporizer : Aerosol

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Industriell  
 Nur für den gewerblichen Gebrauch  
 Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Nur für solche Zwecke verwenden, für die das Produkt bestimmt ist

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SOGELUB S.A.  
 Rue de la Terre à Briques, 13  
 B-7522 Marquain - Belgium  
 T +32 69 59 09 49  
[msds@sogelub.com](mailto:msds@sogelub.com)

#### 1.4. Notrufnummer

| Land        | Organisation/Firma   | Anschrift                         | Notrufnummer   | Anmerkung |
|-------------|--|-----------------------------------|----------------|-----------|
| Deutschland | Giftinformationszentrum (GIZ) der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen<br>Klinische Toxikologie, Universitätsklinikum | Langenbeckstraße 1<br>55131 Mainz | +49 6131 19240 |           |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol, Category 3 H229

Full text of H statements : see section 16

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Signalwort (CLP) : Achtung  
 Gefahrenhinweise (CLP) : H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten  
 Sicherheitshinweise (CLP) : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen  
 P251 - Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch  
 P410+P412 - Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen  
 Zusätzliche Sätze : Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen  
 Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen  
 Sicherheitsverschluss für Kinder : Nein  
 Fühlbares warnzeichen : Nein

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt : Keine weiteren Informationen vorhanden.

# ALFRA 2000

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoff

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemisch

Dieses Gemisch enthält keine anzeigepflichtigen Substanzen gemäß den Kriterien aus 3.2 des Anhangs II der REACH-Verordnung

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen. Bei anhaltenden Atembeschwerden, ärztliche Hilfe herbeiholen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Das Produkt ist als nicht hautreizend anzusehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Bei Augenkontakt sofort mit reinem Wasser 10 bis 15 Minuten lang ausspülen. Sofort einen Augenarzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen. Betroffene Person ausruhen lassen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Schäden : Stellt unter der Voraussetzung normaler Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Schaum. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Sand. alkoholbeständiger Schaum.
- Ungünstige Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Reaktivität im Brandfall : Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Brandschutzvorkehrungen : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.
- Löschanweisungen : Bei Hitzeeinwirkung besteht Berstgefahr durch Erhöhung des Innendruckes. Die der Hitze ausgesetzten Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Umgebung räumen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : wodurch für geschlossene Behälter die Gefahr des Zerberstens besteht. Zündquellen entfernen. Umgebung belüften. Nicht rauchen. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen. Räumen und Zugang beschränken.

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Notfallmaßnahmen : Umgebung räumen. Verschüttetes/ausgelaufenes Material nicht berühren.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Verschüttetes Produkt so bald wie möglich mithilfe von absorbierendem Material aufnehmen. Die Restmenge mit einem nicht brennbaren Absorptionsmittel aufnehmen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

# ALFRA 2000

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Gute Entlüftung des Arbeitsplatzes erforderlich. In einem geschützten Bereich lagern, um eine versehentliche Perforation zu verhindern. Nur solche Ausrüstung verwenden, die für dieses Produkt, den Versorgungsdruck und die Temperatur geeignet ist. Nur für solche Zwecke verwenden, für die das Produkt bestimmt ist. Keine Gase, Rauchgase, Dämpfe oder Aerosole einatmen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Entfernt von Flammen, Wärmequellen und laufenden Elektrogeräten verwenden und lagern. Nicht rauchen. Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung. Lagern und handhaben, als ob stets eine ernsthafte Brand-/Explosionsgefahr bestehen würde.
- Hygienemaßnahmen : Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Geschlossen an einem trockenen, kühlen und ausreichend belüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze schützen. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. Fernhalten von: Zündquellen. Luftspalt zwischen Stapeln/Paletten lassen.
- Unverträgliche Produkte : Starke Säuren, Basen. Starke Basen. Starke Oxidationsmittel.
- Lagertemperatur : < 50 °C
- Besondere Vorschriften für die Verpackung : Nur im Originalbehälter aufbewahren.

#### 7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.
- Handschutz : Schutzhandschuhe. Die verwendeten Handschuhe müssen den Spezifikationen der Richtlinie 89/686/CEE und der Norm NF EN 374 entsprechen. Haltbarkeitsfrist: Empfehlungen des Herstellers beachten
- Augenschutz : Ein Augenschutz nur dort notwendig, wo heiße Flüssigkeit verspritzt oder versprüht wird
- Haut- und Körperschutz : Ein für den Verwendungszweck geeigneter Hautschutz sollte bereitgestellt werden
- Atemschutz : Unter normalen Umständen kein(e)
- Sonstige Angaben : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aggregatzustand : Flüssigkeit
- Farbe : Orange. braun.
- Geruch : charakteristisch.
- Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar
- pH-Wert : Nicht anwendbar
- Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar
- Schmelzpunkt : Keine Daten verfügbar
- Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar
- Siedepunkt : Keine Daten verfügbar
- Flammpunkt : > 150 °C
- Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar
- Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar
- Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : Keine Daten verfügbar
- Dampfdruck : Keine Daten verfügbar
- Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar
- Relative Dichte : ≈ 0,9
- Dichte : 0,74 (PA)

# ALFRA 2000

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

|                              |  |
|------------------------------|--|
| Löslichkeit                  | : wasserunlöslich.                         |
| Log Pow                      | : Keine Daten verfügbar                    |
| Viskosität, kinematisch      | : $\approx 5 \text{ mm}^2/\text{s}$ (40°C) |
| Viskosität, dynamisch        | : Keine Daten verfügbar                    |
| Explosive Eigenschaften      | : Keine Daten verfügbar                    |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Keine Daten verfügbar                    |
| Explosionsgrenzen            | : Keine Daten verfügbar                    |

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei üblichen Handhabungs- und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Umständen kein(e).

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Offene Flamme. Wärme. Direkter Sonnenbestrahlung. Funken. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen. Starke Oxidationsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

|   |   |
|---|---|
| Akute Toxizität   | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)<br>pH-Wert: Nicht anwendbar |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)<br>pH-Wert: Nicht anwendbar |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| Keimzellmutagenität   | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| Karzinogenität  | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| Aspirationsgefahr   | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |

| ALFRA 2000              |  |
|-------------------------|--|
| Vaporizer               | Aerosol                                  |
| Viskosität, kinematisch | $\approx 5 \text{ mm}^2/\text{s}$ (40°C) |

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| ALFRA 2000                  |   |
|-----------------------------|---|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Keine weiteren Informationen verfügbar. |

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

| ALFRA 2000                |   |
|---------------------------|---|
| Bioakkumulationspotenzial | Keine weiteren Informationen verfügbar. |

# ALFRA 2000

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

### 12.4. Mobilität im Boden

#### ALFRA 2000

Ökologie - Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Keine weiteren Auswirkungen bekannt

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Gebrauchte oder beschädigte Aerosoldosen zugelassenen Entsorgungsanlagen zuführen. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

### 14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : 1950  
UN-Nr. (IMDG) : 1950  
UN-Nr. (IATA) : 1950  
UN-Nr. (ADN) : 1950  
UN-Nr. (RID) : 1950

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : DRUCKGASPACKUNGEN  
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : AEROSOLS  
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Aerosols, non-flammable  
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : AEROSOLS  
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : AEROSOLS  
Eintragung in das Beförderungspapier (ADR) : UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.2, (E)  
Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) : UN 1950 AEROSOLS, 2.2

### 14.3. Transportgefahrenklassen

#### ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 2.2  
Gefahrzettel (ADR) : 2.2



#### IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 2.2  
Gefahrzettel (IMDG) : 2.2



#### IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 2.2  
Gefahrzettel (IATA) : 2.2

# ALFRA 2000

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010



### ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 2.2  
Gefahrzettel (ADN) : 2.2



### RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 2.2  
Gefahrzettel (RID) : 2.2



#### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht anwendbar  
Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar  
Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar  
Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht anwendbar  
Verpackungsgruppe (RID) : Nicht anwendbar

#### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein  
Meeresschadstoff : Nein  
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

##### - Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : 5A  
Sonderbestimmung (ADR) : 190, 327, 344, 625  
Begrenzte Mengen (ADR) : 1L  
Freigestellte Mengen (ADR) : E0  
Verpackungsanweisungen (ADR) : P207, LP02  
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP87, RR6, L2  
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP9  
Beförderungskategorie (ADR) : 3  
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (ADR) : V14  
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (ADR) : CV9, CV12  
Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

##### - Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 63, 190, 277, 327, 344, 959  
Begrenzte Mengen (IMDG) : SP277  
Freigestellte Mengen (IMDG) : E0  
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P207, LP02  
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP87, L2

# ALFRA 2000

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| EmS-Nr. (Brand)                       | : F-D  |
| EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) | : S-U  |
| Ladungskategorie (IMDG)               | : Keine  |
| Ladung und Trennung (IMDG)            | : Protected from sources of heat For AEROSOLS with a maximum capacity of 1 litre: Category A. Segregation as for class 9 but 'Separated from' class 1 except division 1.4. For AEROSOLS with a capacity above 1 litre: Category B. Segregation as for the appropriate sub-division of class 2. For WASTE AEROSOLS: Category C. Clear of living quarters. Segregation as for the appropriate sub-division of class 2. |

### - Lufttransport

|                                      |                         |
|--------------------------------------|-------------------------|
| PCA freigestellte Mengen (IATA)      | : E0                    |
| PCA begrenzte Mengen (IATA)          | : Y203                  |
| PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) | : 30kgG                 |
| PCA Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 203                   |
| Max. PCA Nettomenge (IATA)           | : 75kg                  |
| CAO Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 203                   |
| Max. CAO Nettomenge (IATA)           | : 150kg                 |
| Sonderbestimmung (IATA)              | : A98, A145, A167, A802 |
| ERG-Code (IATA)                      | : 2L                    |

### - Binnenschifftransport

|                                   |                     |
|-----------------------------------|---------------------|
| Klassifizierungscode (ADN)        | : 5A                |
| Sonderbestimmung (ADN)            | : 19, 327, 344, 625 |
| Begrenzte Mengen (ADN)            | : 1 L               |
| Freigestellte Mengen (ADN)        | : E0                |
| Erforderliche Ausrüstung (ADN)    | : PP                |
| Belüftung (ADN)                   | : VE04              |
| Anzahl blauer Kegel/Lichter (ADN) | : 0                 |

### - Bahntransport

|   |                      |
|---|----------------------|
| Klassifizierungscode (RID)  | : 5A                 |
| Sonderbestimmung (RID)  | : 190, 327, 344, 625 |
| Begrenzte Mengen (RID)  | : 1L                 |
| Freigestellte Mengen (RID)  | : E0                 |
| Verpackungsanweisungen (RID)  | : P207, LP02         |
| Sondervorschriften für die Verpackung (RID)                                     | : PP87, RR6, L2      |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)                                | : MP9                |
| Beförderungskategorie (RID)   | : 3                  |
| Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID)                               | : W14                |
| Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID) | : CW9, CW12          |
| Expressgut (RID)  | : CE2                |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)                                       | : 20                 |

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

|          |                    |
|----------|--------------------|
| IBC-Code | : Nicht anwendbar. |
|----------|--------------------|

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen den Beschränkungen von Anhang XVII unterliegenden Stoff

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Deutschland

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| VwVwS                             | : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4) |
| Störfall-Verordnung - 12. BImSchV | : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)                                      |

# ALFRA 2000

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze:

|      |  |
|------|--|
| H229 | Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten |
|------|--|

EU-Sicherheitsdatenblatt (REACH Anhang II)

*Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden*